TOP 4. Halsbrücke, den 04.11.2025

**Beschluss der Gebührenvorauskalkulation Schmutz-/Niederschlagswasser für die Jahre 2026 - 2028**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Vorlage an:** | ☐ | Verwaltungsrat | - nicht öffentlich - |
| | ☒ | Verbandsversammlung | - öffentlich - |

## Beratungsfolge:

| | | |
|---|---|---|
| Verwaltungsrat | am 04.11.2025 | - nicht öffentlich |
| Verbandsversammlung | am 02.12.2025 | - öffentlich |

## Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental" (Freiberger Mulde) beschließt die vorliegende Gebührenvorauskalkulation vom 04.11.2025 (siehe Anlage) für den gesamten Verband für die Jahre 2026 – 2028 einschließlich der Ermessensausübung:

| | |
|---|---|
| 1. Kalkulationszeitraum 1 bis 5 Jahre | 3 Jahre |
| 2. Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) oder Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW) | AHK |
| 3. Preise und Mengen laut Kalkulation angemessen eingestuft | ja |
| 4. Straßenentwässerungskostenanteile (Mischwasser 25 %, Regenwasser Trennsystem 50 %, 10 % der laufenden Betriebskosten Regenwasserentsorgung | ja |
| 5. AFA-Sätze Kanäle MW 1,67 %, NW 1,67 %, Kläranlage 3,25 % | ja |
| 6. AFA-Methode: Brutto- oder Nettomethode | Nettomethode |
| 7. Zinssatz pauschal 6 % oder marktangepasst 2,25 % | 2,25 % |
| 8. Verzinsung nach Durchschnittswertmethode / Restwertmethode | Restwertmethode |
| 9. Kostenausgleich Vorjahre ja / nein | ja (2022-2024) |
| 10. Kostendeckende durchschnittliche Teilgebühr Kanalnetz 1,54 €/m³ | ja |
| Kostendeckende durchschnittliche Vollgebühr Kanalnetz und Anschluss an Kläranlage nach Staffelung: | ja |
| Staffel 1 bis 20.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss | 4,18 €/m³ |
| Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss | 2,90 €/m³ |
| Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss | 2,18 €/m³ |
| Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss | 1,87 €/m³ |
| Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss | 1,70 €/m³ |
| Staffel 6 über 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss | 1,59 €/m³ |
| Kostendeckende durchschntl. Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m² | ja |
| 11. Festsetzung Grundgebühren nach Wohneinheiten, 160,00 €/WE | ja |

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen

## Begründung:

Die jetzige Kalkulationsperiode endet zum 31.12.2025. Eine neue Gebührenkalkulation ist durch die Kommunal-Consulting GbR erstellt worden. Die Vorauskalkulation umfasst die Jahre 2026 bis 2028. Die Gebührenkalkulation ist Voraussetzung für eine rechtssichere Erhebung von Gebühren. Mit ihr kann u. a. bei Gericht nachgewiesen werden, dass der Verband seine Ermessengrenzen nicht überschritten hat. Mit der vorliegenden Gebührenvorauskalkulation und der Vorlage zur Ermessenausübung hat die Verbandsversammlung verschiedene Punkte im Rahmen des Ermessens festzustellen.

Die Gebührenkalkulation ist entsprechend den Vorgaben des Sächsischen KAG erstellt worden. Den Forderungen des Rechnungshofes und unserer Rechtsaussichtsbehörde nach kalkulatorisch untersetzten Staffelgebühren ist in der vorliegenden Kalkulation erneut nachgekommen worden.

In der Kalkulation haben wir uns für die 6 Staffeln aus den vorangegangenen Kalkulationsperioden entschieden.

In der Vorauskalkulation sind die Überdeckungen aus den nachkalkulierten Gebührenjahren 2022 bis 2024 in Höhe von 1.146.33,09 EUR berücksichtigt (870.099,03 EUR Schmutzwasser und 276.234,06 EUR Niederschlagswasser). Diese Überschüsse wurden unseren Kunden gegenüber mit dem gleichen kalkulatorischen Zinssatz des Anlagevermögens in Höhe von 2,25 % verzinst. Dieser Zinssatz wirkt gebührensenkend.

Im Ergebnis der Kalkulation ist bei einer Grundgebühr von 160 EUR je Wohneinheit ein Verbrauchspreis von 4,22 EUR/m³ errechnet worden. Im Verwaltungsrat wurde auf Grund der geringfügigen Abweichung zum Verbrauchspreis der Kalkulation der Jahre 2022 bis 2025 in Höhe von 4,18 EUR/m³ festgelegt, dass auch der neue Verbrauchspreis auf diesem Preis verbleiben soll.

Eine vertiefende Begründung, Beschreibung und Verweis auf Rechtsgrundlagen der Kalkulation sind in den verbalen Ausführungen von Herrn Schmidt zu finden.

**Anlagen**
Gegenüberstellung Gebühren bis 31.12.2025 und aktueller Kalkulation
Gebührenvorauskalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung für die Jahre 2026 bis 2028 vom 04.11.25, Kommunal – Consulting GbR

# Gegenüberstellung von Gebühren

## 1. Fäkaliengebühren

| Grubenart | Kalkulation bis 31.12.2025 | Kalkulation 2026-2028 | Beschluss-vorschlag |
|---|---|---|---|
| Grundgebühr je Anlage | 30,00 EUR/a | 30,00 EUR/a | 30,00 EUR/a |
| Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, KKA | 26,13 EUR/m³ | 29,73 EUR/m³ | 29,73 EUR/m³ |
| Fäkalien aus abflusslosen Gruben (nur Trockentoilette), TC | 38,29 EUR/m³ | 38,44 EUR/m³ | 38,44 EUR/m³ |
| Fäkalien aus abflusslosen Gruben (mit Wasserspülung), WC | 30,63 EUR/m³ | 22,75 EUR/m³ | 22,75 EUR/m³ |
| Abflusslose Gruben, häusliches Gesamtabwasser, AGA | 20,56 EUR/m³ | 20,67 EUR/m³ | 20,67 EUR/m³ |

## 2. Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

| Abwasserart | Kalkulation bis31.12. 2025 | Kalkulation 2026-2028 | Beschluss-vorschlag |
|---|---|---|---|
| Grundgebühr je Wohneinheit / Gewerbeeinheit | 120,00 EUR/a | 160,00 EUR/a | 160,00 EUR/a |
| Grundgebühr nach Zählergröße bis Qn 2,5 | 120,00 EUR/a | 160,00 EUR/a | 160,00 EUR/a |
| Grundgebühr nach Zählergröße Qn 6 | 288,00 EUR/a | 384,00 EUR/a | 384,00 EUR/a |
| Grundgebühr nach Zählergröße Qn 10 | 480,00 EUR/a | 640,00 EUR/a | 640,00 EUR/a |
| Grundgebühr nach Zählergröße Qn 15 (DN 50) | 720,00 EUR/a | 960,00 EUR/a | 960,00 EUR/a |
| Grundgebühr nach Zählergröße Qn 25 (DN 65) | 1.200,00 EUR/a | 1.600,00 EUR/a | 1.600,00 EUR/a |
| Grundgebühr nach Zählergröße Qn 40 (DN 80) | 1.920,00 EUR/a | 2.560,00 EUR/a | 2.560,00 EUR/a |
| Grundgebühr nach Zählergröße Qn 60 (DN 100) | 2.880,00 EUR/a | 3.840,00 EUR/a | 3.840,00 EUR/a |
| Grundgebühr nach Zählergröße Qn 150 (DN 150) | 7.200,00 EUR/a | 9.600,00 EUR/a | 9.600,00 EUR/a |
| | | | |
| Schmutzwassergebühr (Staffel 1: von 0 m³ bis 20.000 m³) | 4,18 EUR/m³ | 4,22 EUR/m³ | 4,18 EUR/m³ |
| Schmutzwassergebühr (Staffel 2: 20.001 m³ bis 40.000 m³) | 2,67 EUR/m³ | 2,91 EUR/m³ | 2,90 EUR/m³ |
| Schmutzwassergebühr (Staffel 3: 40.001 m³ bis 60.000 m³) | 2,04 EUR/m³ | 2,19 EUR/m³ | 2,18 EUR/m³ |
| Schmutzwassergebühr (Staffel 4: 60.001 m³ bis 80.000 m³) | 1,77 EUR/m³ | 1,88 EUR/m³ | 1,87 EUR/m³ |
| Schmutzwassergebühr (Staffel 5: 80.001 m³ bis 100.000 m³) | 1,62 EUR/m³ | 1,70 EUR/m³ | 1,70 EUR/m³ |
| Schmutzwassergebühr (Staffel 6: über 100.001 m³) | 1,52 EUR/m³ | 1,59 EUR/m³ | 1,59 EUR/m³ |
| | | | |
| Kanalbenutzungsgebühren (TOK – ohne Anschluss an Kläranlage) | 1,54 EUR/m³ | 1,54 EUR/m³ | 1,54 EUR/m³ |
| | | | |
| Niederschlagswassergebühren (nach einleitender Fläche in m²/a) | 0,58 EUR/m² | 0,66 EUR/m² | 0,66 EUR/m² |

gez. Schwarz, 04.11.2025

**Günther Schmidt**
Dipl.-Verwaltungswissenschaftler
Mag. rer. publ.

Hohe Mauer 29 ◆ Postfach 1105

**88271 Wilhelmsdorf**

Kommunal-Consulting GbR
Finanz- und Organisationsmanagement für Kommunen, Zweckverbände und ihre Unternehmen

Tel. 0 75 03 / 9 12 65 Datum
04. Nov. 2025

# Freistaat Sachsen

# Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde)

## Gebührenbedarfsvorauskalkulation Abwasserentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) für die Jahre 2026 bis 2028

**Dieses Dokument nebst Anlagen (Rechnerischer Teil) ist urheberrechtlich geschützt.**
Vervielfältigungen (auch auszugsweise) sind nur dem Auftraggeber (Abwasserzweckverband „Muldental“) zum Zwecke der Behandlung und Beschlussfassung in den kommunalen und Verbandsgremien, zur Weitergabe an Behörden, zum internen Gebrauch und in eng begrenzten Ausnahmefällen auch für beteiligte Dritte gestattet.

Bankverbindung: Postbank IBAN: DE04 6407 0224 0059 8136 00 BIC: DEUTDEDBP14
**E-Mail:** communal-consult@t-online.de **Internet:** http://www.kommunal-consulting-gbr.de

# G L I E D E R U N G

**I. Rechtliche Rahmenbedingungen der Gebührenkalkulation nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) 3**

I.1. Allgemeines 3

I.2. Das Erfordernis der Kalkulation von getrennten (Teil-) Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung nach den Vorschriften des SächsKAG 2004 4

I.3. Grundlagen der Kostenermittlung 4
a) laufende Kosten 5
b) Abschreibungen und Auflösungen 5
c) Verzinsung 6
ca) Durchschnittswertmethode 7
cb) Restwertmethode 7
d) Straßen- und Grundstücksentwässerungskostenanteil 8

**II. Kalkulation der Abwassergebühren 2026 bis 2028 8**

II.1. Das Erfordernis der Bildung von Abnahmestufen zur Kalkulation degressiver Gebührensätze 8

II.2. Bemessungseinheiten 10

II.3. Berücksichtigung von Kostenüber-/-unterdeckungen 11

**III.** Beschlussvorlage zur Ermessensausübung der Verbandsversammlung des AZV „Muldental“ bei der Festsetzung der Grundgebühren und der Einleitgebühren bei der Schmutzwasserentsorgung sowie der Einleitgebühr Niederschlagswasserentsorgung 2026 bis 2028 für das Verbandsgebiet (öffentliche Gesamteinrichtung) **12**

**Anlagenteil**
Anlage 1: Rechnerischer Teil: Gebührenbedarfsvorauskalkulation Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) für die Jahre 2026 bis 2028
Anlage 2: Übernahme der Daten aus der Kostenermittlung 2026 bis 2028 des rechnerischen Teils
Anlage 3: Kalkulation der Staffelgebühren
Anlage 4: Kalkulation des Gebührensatzes der Staffel 1
Anlage 5: Wassermengen

# I. Rechtliche Rahmenbedingungen der Gebührenkalkulation nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

## I.1. Allgemeines

Der AZV „Muldental“ betreibt die zentrale Abwasserentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) in seinem Verbandsgebiet mit Wirkung vom 01.01.2014 als **öffentliche Gesamteinrichtung** (ehemalige öffentliche Einrichtungen 1 bis 4).

Grundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren ist gemäß § 2 SächsKAG eine Abgabensatzung, welche den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgaben sowie die Entstehung und Fälligkeit zwingend zum Inhalt haben muss.
Dies bedeutet, dass beim Erlass einer Gebührensatzung die Höhe der Gebühr darin enthalten sein muss.

Für die Höhe der Gebühr schreibt nun § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG vor, dass diese höchstens so bemessen werden darf, wie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Gesamtkosten nach §§ 11 bis 13 SächsKAG der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz).

Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung müssen so kalkuliert werden, dass die gesamten im Kalkulationszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Gebühreneinnahmen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigen.

Instrument zur Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes ist die Gebührenbedarfsvorauskalkulation.

Die Gebührenbedarfsvorauskalkulation dient der Verbandsversammlung des AZV „Muldental“ als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung der Gebührensätze und gilt vor Gericht als Beweismittel dafür, dass er seine Ermessensgrenzen wie z.B. den Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten und seine Ermessensspielräume fehlerfrei ausgeübt hat.

Liegt der Verbandsversammlung vor oder bei Beschlussfassung über die Gebührensätze keine Gebührenbedarfsvorauskalkulation vor, so kann sie das ihr bei der Festsetzung der Gebührensätze eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausüben, was die Ungültigkeit der Gebührensätze bzw. der Abwassersatzung (AbwS) zur Folge hätte.

## I.2. Das Erfordernis der Kalkulation von getrennten (Teil-) Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung nach den Vorschriften des SächsKAG 2004

Der Landesgesetzgeber fixiert in § 17 Abs. 4 S. 1 SächsKAG 2004 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz SächsKAG 2004 den sog. aufgabenbezogenen Einheitseinrichtungsbegriff als Regelfall.
Die durch die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes (SächsOVG) im Bereich der Abwasserbeseitigung veranlasste anlagenbezogene Differenzierung zu den unterschiedlichen Vorteilssituationen zwischen den gegebenen Einrichtungen der Vollentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) und Teilentsorgung (nur Schmutzwasserentsorgung bzw. nur Niederschlagswasserentsorgung) wurde somit bewusst abgeändert und ganz eindeutig der **aufgabenbezogene** (nicht anlagenbezogene) Einheitseinrichtungsbegriff statuiert.

In § 17 Abs. 4 S. 1 SächsKAG 2004 i. V. m. § 9 Abs. 3 SächsKAG 2004 wird geregelt, dass bei Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung mit der Erbringung von unterschiedlichen Teilleistungen (d. h. für einen Teil der Anschlussnehmer nur Schmutzwasserentsorgung, für einen anderen Teil Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, evtl. für einen weiteren Teil der Anschlussnehmer nur Niederschlagswasserentsorgung) ohne ein eingeräumtes Ermessen des Aufgabenträgers zwingend **gesonderte Gebührensätze** zu kalkulieren sind.

Diesem abgabenrechtlichen Erfordernis wird seit 2011 durch die Kalkulation von gesonderten einheitlichen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren Rechnung getragen. Die vorliegende Gebührenbedarfsvorauskalkulation für die öffentliche Gesamteinrichtung trägt dem Erfordernis von gesonderten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ebenfalls uneingeschränkt Rechnung.

## I.3. Grundlagen der Kostenermittlung

Für die Kalkulation der Gebühren gelten die Grundsätze des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG).

Gebührenfähig sind nach § 11 Abs. 1 SächsKAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren ist somit nicht etwa von den nach finanzwirtschaftlicher Rechnungsweise zu ermittelnden Aufwendungen auszugehen sondern von den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten. Hierzu zählen die für den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung laufenden Kosten (Aufwendungen für Personal und Sachmittel)

sowie angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 11 Abs. 2 SächsKAG).

a) laufende Kosten
Zu den laufenden Kosten gehören die Betriebs- und Unterhaltungskosten. Davon abzugrenzen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die nicht zum Erhaltungsaufwand zählen. Die laufenden Kosten werden im Wirtschaftsplan, die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Investitionsplanung veranschlagt und nach Realisierung im Anlagenachweis gebucht. Aufgrund dieser haushaltswirtschaftlichen Trennung bereitet es keine größeren Schwierigkeiten, die laufenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung zu bestimmen.

Für die Ermittlung und Zusammenstellung der in die Gebührenkalkulation einzustellenden Kostenarten der **laufenden Kosten** und der **kalkulatorischen Kosten** der zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung der Jahre 2026 bis 2028 wurde die Kostenhochrechnung 2026 bis 2028 der Wirtschafts- und Finanzplanung des AZV „Muldental“, ausgehend von den Planansätzen des Jahres 2025 und das Investitionsprogramm 2026 bis 2028 ff. des AZV „Muldental“ mit bereinigten Investitionsanteilen des Jahres 2025 zugrunde gelegt.

b) Abschreibungen und Auflösungen
Zu den gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung gehören auch die Abschreibungen. Sie dienen dazu, die **tatsächliche** Abnutzung von betriebsnotwendigen Anlagen durch deren Gebrauch wertmäßig zu erfassen und sie als Kosten auf die einzelnen Nutzungsjahre zu verteilen. Der Abschreibungssatz soll in etwa dem tatsächlichen Wertverzehr entsprechen. Um eine gleichmäßige Belastung der Gebührenpflichtigen durch die Abschreibung zu erzielen, wird linear abgeschrieben.

Grund und Boden wird nicht abgeschrieben, da dieser grundsätzlich keinem Wertverzehr unterliegt. Gleiches gilt für Anlagen, die noch im Bau bzw. noch nicht aktiviert sind. Hier ist noch kein Wertverzehr zu verzeichnen, da diese Anlagen noch nicht in Betrieb genommen sind.
Den Abschreibungen können die Wiederbeschaffungszeitwerte oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt werden, wobei die Anlagewerte um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zu kürzen sind.

***Der AZV „Muldental“ legt den Abschreibungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde.***

Bei der Berechnung der Abschreibungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG und § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG gibt es zwei allgemein zulässige Methoden:

- **Nettomethode**

Danach werden den Abschreibungen die um die investiven Straßenentwässerungskostenanteile, Hausanschlusskostenersätze und privaten Kostenerstattungen bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten, zuzüglich der Anschaffungskosten von Grund und Boden, vermindert um

- die als Ertragszuschüsse erhaltenen / erwarteten Fördermittel
- den Betrag der verrechneten Abwasserabgabe

zugrunde gelegt und lediglich der Restbetrag abgeschrieben (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG).

- **Bruttomethode**

Es besteht auch die Möglichkeit, von den vollen bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuschreiben und die als Ertragszuschüsse erhaltenen / erwarteten Fördermittel sowie den Betrag der verrechneten Abwasserabgabe zu passivieren und jährlich aufzulösen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG). Diese Auflösungen werden als Einnahme im Gebührenhaushalt verbucht und senken somit den Gebührenbedarf. Die passivierten Fördermittel und der Betrag der verrechneten Abwasserabgabe werden jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst, der sich an den Nutzungsjahren der Anlagegüter orientieren soll.

***Die erstellte Gebührenkalkulation des AZV „Muldental“ basiert auf der Nettomethode mit jährlichen durchgehend durchschnittlichen Abschreibungssätzen***

***- bei den Kläranlagen 3,25 %,***
***- bei der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalisation und den zugehörigen Anlagen/Bauwerken 1,67 %.***

c) Verzinsung
Bei der Verzinsung des Anlagekapitals ist das bei der Berechnung der Abschreibungen nach der Nettomethode verbleibende Anlagekapital (= Eigenmittel), vermindert um

- die aufgelaufenen Abschreibungen
- die als **Kapitalzuschüsse** erhaltenen / erwarteten Fördermittel

zugrunde zu legen.

Nach § 12 SächsKAG besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Auswahl zwischen den Methoden der sogenannten **Durchschnittswertmethode bzw. der Restwertmethode**.

ca) Durchschnittswertmethode

Die Durchschnittswertmethode geht vom halben Ausgangswert der um die als Kapitalzuschüsse erhaltenen / erwarteten Fördermittel gekürzten Eigenmittel (Nominalwerte) aus, der mit dem **angemessenen** vom Zweckverband zu entrichtenden **Zinssatz von** (z. B.) 2,25 % im Betrachtungszeitraum der Gebührenkalkulation verzinst wird.

Durch die gleichbleibenden Annuitätsraten während der veranschlagten Nutzungsdauer des Anlagevermögens führt dies zu einer verstetigten Kostenbelastung in den Nutzungsperioden sowie zu niedrigeren Verzinsungsbeträgen in den anfänglichen Nutzungsperioden im Vergleich zur Restwertmethode.

Berechnungsformel:

Eigenmittel (= ermittelte Abschreibungsbasis nach der Nettomethode)
./. als Kapitalzuschüsse erhaltene / erwartete Fördermittel

---

= zu verzinsendes Kapital (Nominalwert / Ausgangswert) x 0,5
= halber Ausgangswert x (z. B.) 2,25 % = kalkulatorische Verzinsung

cb) Restwertmethode

Der Verzinsung des Anlagekapitals sind die um die als Kapitalzuschüsse erhaltenen / erwarteten Fördermittel gekürzten Eigenmittel (Nominalwerte) abzüglich der aufgelaufenen / auflaufenden Abschreibungen (= Restbuchwert - RBW) zugrunde zu legen.

Soweit von der Möglichkeit der Passivierung und Auflösung von Zuschüssen Gebrauch gemacht wird, werden bei der Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals vom Restbuchwert des Anlagevermögens jeweils die Restbuchwerte der Zuschüsse abgesetzt.

Berechnungsformel:

Eigenmittel (= ermittelte Abschreibungsbasis nach der Nettomethode)

./. aufgelaufene / auflaufende Abschreibungen
./. als Kapitalzuschüsse erhaltene / erwartete Fördermittel (Nominalwert)

---

zu verzinsendes Kapital (RBW) x 2,25 % (angemessener Zinssatz)

= kalkulatorische Verzinsung

***Bei der Kostenermittlung des AZV „Muldental“ wurde mit der kalkulatorischen Verzinsung des gesamten Anlagekapitals der Abwasserentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlags-wasserentsorgung) nach der Restwertmethode mit dem am Kreditmarkt orientierten angemessenen kalkulatorischen Zinssatz von (pauschal) 2,25 % gerechnet. Von der Passivierung und Auflösung der Zuschüsse wird kein Gebrauch gemacht, weil die Berechnung der Abschreibungen nach der Nettomethode erfolgt (vgl. I.3. b).***

d) Straßenentwässerungs- und Grundstücksentwässerungskostenanteile

Bei den aktivierten und geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung wurde der investive Straßenentwässerungsanteil in Abzug gebracht. Die Errechnung erfolgt entweder Projekt bezogen für jede einzelne relevante Maßnahme oder pauschal **25 %** beim Mischwassersystem, **50 %** beim Regenwasser-Trennsystem.

Als Betriebsaufwandskosten bei den Mischwasseranlagen wird von den Mitgliedskommunen in den Jahren 2026 bis 2028 eine Betriebskostenumlage für die Straßenentwässerung in Höhe von jeweils **72.000,00 EUR/Jahr** (80 %) beim SW/MW- Kanalsystem und **18.000,00 EUR/Jahr** (20 %) beim NW-Kanalsystem erhoben.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung der Grundstücke wurden bei den laufenden Kosten (Betriebskosten) der Abwasserentsorgung in Pos. I. 1. a) „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ und b) „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ pauschal **10,00 %** veranschlagt, außer bei „Entsorgung Klärschlamm“ und „Transport Klärschlamm intern“ pauschal **5,00 %**. Bei Pos. I. 2. a) und b) wurden pauschal **10 %** veranschlagt. Bei Pos. I. 5. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurden pauschal **5,00 %** veranschlagt, außer bei „Reparaturen und Instandhaltung von Kanälen“ pauschal **20,00 %** und „Sonstige Verwaltungskosten“ pauschal **10,00 %**.

Bei den kalkulatorischen Kosten der Kläranlagen wurden pauschal **5,00 %** als Kostenanteil für die Niederschlagswasserentsorgung der Grundstücke veranschlagt.

## II. Kalkulation der Abwassergebühren 2026 bis 2028

### II.1. Das Erfordernis der Bildung von Abnahmestufen zur Kalkulation degressiver Gebührensätze

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 SächsKAG können die Gebühren nach

- dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) oder
- den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten

bemessen werden.

Bis 2019 hat der AZV die Gebühren nach dem Ausmaß der Benutzung unter Berücksichtigung eines einheitlichen Gebührensatzes bemessen und mit den Großeinleitern über Einleitungsverträge vom einheitlichen Gebührensatz abweichende/niedrigere Sonderentgelte vereinbart. Aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht war die Gebührenkalkulation des AZV ab dem Jahr 2020 auf eine **leistungsorientierte Gebührenbemessung** gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 1 SächsKAG aus nachfolgenden Gründen umzustellen:

a) die Bemessung der Gebühren nach den durchschnittlich verursachten Kosten ist insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen sehr unterschiedlicher Abnahmemengen je Anschluss der aus gebührenrechtlicher Sicht (Äquivalenzgebot) gerechtere Ansatz. Die Bandbreite schwankte hierbei ursprünglich zwischen 83 m³ und 150.000 m³.

b) Bezugsgröße ist hierbei die Abwassermenge je Anschluss. Eine größere Abwassermenge führt nur zu einer Erhöhung der variablen Kosten. Die fixen Kosten bleiben gleich (z. B. kalkulatorische Kosten infolge des Werteverzehrs der technischen Anlagen).
Durch den Bezug zur bezogenen Trinkwassermenge wird nachfolgend die Abnahmemenge dem Trinkwasserverbrauch gleichgesetzt und insoweit unterstellt, dass der Bezug des Trinkwassers auch den Umfang des eingeleiteten Abwassers widerspiegelt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

c) Die Gebührenkalkulation für eine leistungsorientierte Gebührenbemessung (§ 14 Abs. 1 Halbsatz 1 SächsKAG) ist im Hinblick auf einen pauschalierten Durchschnittswert je Anschluss eine kostenorientierte Gebührenbemessung, wobei unterstellt wird, dass alle Abwasseranschlüsse gleich behandelt werden, egal ob diese z. B. 30 m³ oder 80.000 m³ einleiten. Kalkulatorisch wird dies dadurch realisiert, indem die ermittelten gebührenfähigen Kosten durch die Gesamtsumme der Wassermenge geteilt werden.
Allerdings variieren die Durchschnittsverbräuche resp. -abnahmemengen je Anschluss.
Die Gebührenkalkulation für eine kostenorientierte Gebührenbemessung stellt insoweit eine Vielzahl von Gebührenkalkulationen für bestimmte Durchschnittsverbräuche je Anschluss dar. Theoretisch kann die Gebührenkalkulation für jeden nur denkbaren Durchschnittsverbrauch je Anschluss durchgeführt werden. Dadurch ergibt sich eine Degressionskurve des kostenorientierten Gebührensatzes in Abhängigkeit vom Durchschnittsverbrauch je Anschluss. Dieser Ansatz trägt dem Begriff „kostenorientierte Gebührenbemessung“ entsprechend Rechnung.

Der AZV „Muldental“ hat sich bei den Durchschnittsverbräuchen je Anschluss für die nachfolgende Staffelung entschieden:

Staffel 1: Klasse bis 20.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss
Staffel 2: Klasse von 20.001 bis 40.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss
Staffel 3: Klasse von 40.001 bis 60.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss
Staffel 4: Klasse von 60.001 bis 80.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss
Staffel 5: Klasse von 80.001 bis 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss
Staffel 6: Klasse über 100.000 m³ Jahresverbrauch je Anschluss

d) Die mathematische Formel für die Berechnung der Kostendegression ist nachfolgend:

$$KS\ (DV) = \frac{FK}{AW * Faktor} + vKS$$

Variablenerläuterung:

KS(m)...Kostenansatz in Abhängigkeit des Durchschnittsverbrauchs
FK.... Summe der fixen Kosten
AW.... Abwassermenge der Staffel 1
Faktor... Verhältnis des Durchschnittsverbrauchs in der Staffel n und der Staffel 1 (DV n/D 1)
vKS...variabler Kostensatz

Der variable Kostensatz kann aus variablen Kosten durch die gesamte Abwassermenge (inklusive Großeinleiter) ermittelt werden. Die variablen Kosten verändern sich zwar mit der angenommenen Wassermenge, jedoch bleibt der relative Kostensatz gleich.

Der Faktor wird aus dem Verhältnis der Durchschnittsverbräuche der jeweiligen Staffeln immer in Bezug zum Durchschnittsverbrauch der Staffel 1 gesetzt. Auf diese Art werden die Durchschnittsverbräuche für jede Staffel methodisch korrekt mit denen der Staffel 1 (in der alle Normalverbraucher enthalten sind) in Relation gesetzt. Der Sprung des Durchschnittsverbrauchs von Staffel 1 (0-20.000 m³) auf den der Staffel 2 (20.001-40.000 m³) beträgt 3: 30.000 m³ (Mittelwert der Staffel 2) geteilt durch 10.000 m³ (Mittelwert der Staffel 1) – vgl. Kalkulation der Staffelgebühren in Anlage 3).

Die errechneten Gebührensätze stellen jeweils die kostendeckende Gebühr gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG dar und ermöglichen der Verbandsversammlung ein Ermessen zur Festsetzung jeweils bis zu diesem Höchstsatz. Der Höchstsatz darf jedoch aufgrund des Kostenüberdeckungsverbots nicht überschritten werden.

## II.2. Bemessungseinheiten

- **Grundgebühr bei der Schmutzwasserentsorgung**

Die Grundgebühr bemisst sich unter Zugrundelegung der sich auf den Grundstücken befindlichen Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten. Die Grundgebühren für die Großeinleiter werden weiterhin nach den sich auf den angeschlossenen Grundstücken befindlichen Nenngrößen Qn bzw. DN / nach neuer Normung Q3 der Wasserzähler festgesetzt und nach Nenngröße bzw. DN linear gestaffelt.

- **Kanaleinleitgebühr Schmutzwasserentsorgung (SW-KN)**

Der Frischwassermaßstab (Trinkwassermenge in m³) dient in der Regel als Bemessungseinheit für die Berechnung der **einheitlichen** Einleitungsgebühr für die Benutzung der Kanalisation **ohne** Einleitung und Reinigung des aus biologischen Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in einer Kläranlage (Schmutzwassergebühr Kanal).

- **Volleinleitgebühr Schmutzwasserentsorgung (SW-KN/KA)**

Der Frischwassermaßstab (Trinkwassermenge in m³) dient in der Regel als Bemessungseinheit für die Berechnung **degressiver Staffelgebührensätze** (Staffeln 1 bis 6) bei der Einleitungsgebühr für die Benutzung der Kanalisation **und** Einleitung und Reinigung des Schmutzwassers in einer Kläranlage (Schmutzwassergebühr Kanal/Kläranlage).

- **Einleitgebühr Niederschlagswasserentsorgung (NW)**

Bei der **einheitlichen** Einleitgebühr für die Einleitung des Niederschlagswassers gilt als Gebührenmaßstab die an das Kanalnetz angeschlossene befestigte/versiegelte Grundstücksfläche in m² (Niederschlagswassergebühr).

## II.3. Berücksichtigung von Kostenüber-/-unterdeckungen von Vorjahren

Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG durch den Kostendeckungsgrundsatz eingeschränkt. Dieser ist nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte grundsätzlich nur eine „Veranschlagungsmaxime“, die lediglich Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung stellt. Er verpflichtet den AZV, die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Kalkulationszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. Der Kostendeckungsgrundsatz verpflichtet daher nicht zur vollständigen Kostendeckung, sondern verbietet nur eine Überschreitung der (kalkulatorisch) ermittelten Kostendeckungsgrenze.

Durch § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG wird bestimmt, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden dürfen, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll.
Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, <u>sind</u> innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG).
Kostenunterdeckungen <u>können</u> (müssen aber nicht) im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG).

In der nachfolgenden dreijährigen Gebührenbedarfvorauskalkulation werden die Gebührenüberschüsse der Gebührennachberechnungen der Gebührenjahre 2022 bis 2024 in Höhe von insgesamt **1.146.333,08 EUR** berücksichtigt.
Davon entfallen bei der Schmutzwasserentsorgung **647.993,82 EUR** auf die Gebührenart SW-KA, **222.105,21 EUR** auf die Gebührenart SW-KN und **276.234,05 EUR** auf die Gebührenart NW -Niederschlagswasserentsorgung.

## III. Beschlussvorlage

zur Ermessensausübung der Verbandsversammlung des AZV „Muldental“ bei der Festsetzung der Grundgebühren und der einheitlichen Kanaleinleitgebühr (SW-KN), der degressiv gestaffelten Volleinleitgebühren (SW-KN/KA) bei der Schmutzwasserentsorgung sowie der einheitlichen Einleitgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung 2026 bis 2028 für das öffentliche Gesamtgebührengebiet (öffentliche Gesamteinrichtung)

1. Der Gebührenbedarfsvorauskalkulation Abwasserentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) in der vorliegenden Fassung vom 04.11.2025 wird zugestimmt. Sie hat der Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

2. Die Verbandsversammlung definiert die öffentliche Gesamteinrichtung der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des AZV „Muldental“ weiterhin als **aufgabenbezogene Einheitseinrichtung.**

   Der Landesgesetzgeber fixiert in § 17 Abs. 4 S. 1 SächsKAG 2004 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz SächsKAG 2004 den sog. **aufgabenbezogenen Einheitseinrichtungsbegriff** als Regelfall.

   In § 17 Abs. 4 S. 1 SächsKAG 2004 i. V. m. § 9 Abs. 3 SächsKAG 2004 wird geregelt, dass bei Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung mit der Erbringung von unterschiedlichen Teilleistungen (d. h. für einen Teil der Anschlussnehmer nur Schmutzwasserentsorgung, für einen anderen Teil Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung, evtl. für einen weiteren Teil der Anschlussnehmer nur Niederschlagswasserentsorgung) ohne ein eingeräumtes Ermessen des Aufgabenträgers zwingend gesonderte Gebührensätze zu kalkulieren sind.
   Diesem abgabenrechtlichen Erfordernis wird in der nachfolgenden Abwassergebührenbedarfsvorauskalkulation der öffentlichen Gesamteinrichtung - wie auch bereits in den vorausgegangenen Gebührenkalkulationen des Verbandes - durch die Kalkulation von gesonderten Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren in vollem Umfang Rechnung getragen.

3. Der AZV „Muldental“ erhebt bei der Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) für die öffentliche Gesamteinrichtung für den Zeitraum 2026 bis 2028 eine

   - **einheitliche Kanaleinleitgebühr Schmutzwasserentsorgung (SW-KN)**
     für die Benutzung der Kanalisation **ohne** Einleitung und Reinigung des aus biologischen Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in einer Kläranlage (Schmutzwassergebühr Kanal).

- **nach degressiven Staffelgebührensätzen (Staffeln 1 bis 6) kalkulierte Volleinleitgebühr Schmutzwasserentsorgung (SW-KN/KA)**
  für die Benutzung der Kanalisation **und** Einleitung und Reinigung des Schmutzwassers in einer Kläranlage (Schmutzwassergebühr Kanal/Kläranlage).

- **einheitliche Einleitgebühr Niederschlagswasserentsorgung (NW)**
  für die Einleitung des Niederschlagswassers von an das Kanalnetz angeschlossenen befestigten/versiegelten Grundstücksflächen (Niederschlagswassergebühr).

- sowie für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr unter Zugrundelegung der sich auf den Grundstücken befindlichen Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten. Die Grundgebühren für die Großeinleiter werden weiterhin nach den sich auf den angeschlossenen Grundstücken befindlichen Nenngrößen Qn bzw. DN / nach neuer Normung Q3 der Wasserzähler festgesetzt und nach Nenngröße bzw. DN linear gestaffelt, ebenfalls auch nur für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung.

4. Als Gebührenmaßstab gilt:

   - bei der Einleitgebühr für die Schmutzwasserentsorgung (Einleitung in das Kanalnetz mit/ohne Reinigung in einer Kläranlage) der Frischwassermaßstab in m³
   - bei der Einleitgebühr für die Einleitung des Niederschlagswassers die ermittelten versiegelten/befestigten an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücksflächensummen in m².

5. Die der/den der Gebührenbedarfsvorauskalkulation zugrunde liegende/n

   – Abschreibungsmethode
   – AfA-Sätzen
   – Verzinsungsmethode
   – Zinssatzhöhe
   – entwässerungsspezifischen investiven und betriebsaufwandsseitigen Straßenentwässerungskostenanteile
   – entwässerungsspezifischen Kostenanteile/Betriebsaufwände für die Grundstücksentwässerung

   werden hiermit durch Beschluss des AZV zur Gebührenbedarfsvorauskalkulation für den Betrachtungszeitraum 2026 bis 2028 für die öffentliche Gesamteinrichtung bestätigt.

6. Nach der Gebührenbedarfsvorauskalkulation ergeben sich für den Betrachtungszeitraum **2026 bis 2028** nach Maßgabe der angepassten/veranschlagten Einnahmen aus Grundgebühren nach Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten in Höhe von **160,00 EUR/Wohneinheit/Jahr** sowie durch die zu veranlagenden Grundgebühren für die Großeinleiter nach den sich auf den angeschlossenen Grundstücken befindlichen Nenngrößen Qn bzw. DN / nach neuer Normung Q3 der Wasserzähler nach 7. die nachstehenden durchschnittlichen **kostendeckenden** Gebührensätze für die unter 3. aufgeführten zu erhebenden **Mengengebühren**:

   - die einheitliche Kanaleinleitgebühr Schmutzwasserentsorgung (SW-KN) pro m³ (nach Frischwassermaßstab) 1,54 €
   - Staffelgebührensätze der degressiven Volleinleitgebühr Schmutzwasserentsorgung (SW-KN/KA) - nach Frischwassermaßstab mit Berücksichtigung/Entlastung der Einnahmen aus den Staffeln 2 bis 6 bei Staffel 1:

   | | |
   |---|---|
   | Staffel 1: von 0 m³ bis 20.000 m³ | 4,22 € |
   | Staffel 2: von 20.001 m³ bis 40.000 m³ | 2,91 € |
   | Staffel 3: von 40.001 m³ bis 60.000 m³ | 2,19 € |
   | Staffel 4: von 60.001 m³ bis 80.000 m³ | 1,88 € |
   | Staffel 5: von 80.001 m³ bis 100.000 m³ | 1,70 € |
   | Staffel 6: über 100.001 m³ | 1,59 € |

   - die einheitliche Einleitgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung (NW) pro m² versiegelte/befestigte Grundstücksfläche 0,66 €

7. Die Verbandsversammlung beschließt die **kostendeckenden** durchschnittlichen Einleitgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser nach 6. für die Jahre 2026 bis 2028, jedoch mit der Einschränkung durch eine Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes Schmutzwasserentsorgung (SW-KN/KA) – Staffel 1 (4,18 €):

   - die einheitliche Kanaleinleitgebühr Schmutzwasserentsorgung (SW-KN) pro m³ (nach Frischwassermaßstab) **1,54 €**
   - bei den Staffelgebührensätzen der degressiven Volleinleitgebühr Schmutzwasserentsorgung (SW-KN/KA) - nach Frischwassermaßstab Staffel 1 (mit Berücksichtigung/Entlastung der Einnahmen aus den Staffeln 2 bis 6): von 0 m³ bis 20.000 m³ **4,18 €**

   - die Preise der Staffeln 2-6 wurden auf Grund der Reduzierung von 4,22 EUR/m³ auf 4,18 EUR/m³ wie folgt kalkulatorisch neu berechnet

   | | |
   |---|---|
   | Staffel 2: von 20.001 m³ bis 40.000 m³ | 2,90 € |
   | Staffel 3: von 40.001 m³ bis 60.000 m³ | 2,18 € |
   | Staffel 4: von 60.001 m³ bis 80.000 m³ | 1,87 € |
   | Staffel 5: von 80.001 m³ bis 100.000 m³ | 1,70 € |
   | Staffel 6: über 100.001 m³ | 1,59 € |

   - die einheitliche Einleitgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung (NW) pro m² versiegelte/befestigte Grundstücksfläche **0,66 €**

mit der Maßgabe von angepassten veranschlagten Grundgebühren nach Wohneinheiten bzw. Gewerbeeinheiten in Höhe von **160,00 EUR**/Wohneinheit/Jahr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung sowie mit den nachfolgend gestaffelten Grundgebühren für Großeinleiter nach den sich auf den angeschlossenen Grundstücken befindlichen Nenngrößen Qn bzw. DN / nach neuer

Normung Q3 der Wasserzähler für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung:

- bis Qn 2,5 160,00 €/Jahr
- Qn 6 384,00 €/Jahr
- Qn 10 640,00 €/Jahr
- Qn 15 (DN 50) 960,00 €/Jahr
- Qn 25 (DN 65) 1.600,00 €/Jahr
- Qn 40 (DN 80) 2.560,00 €/Jahr
- Qn 60 (DN100) 3.840,00 €/Jahr
- Qn 150 (DN 150) 9.600,00 €/Jahr.

Halsbrücke, 04. November 2025

Kommunal – Consulting GbR

Finanz- und Organisationsmanagement
für Kommunen, Zweckverbände und ihre Unternehmen

e-Mail: communal-consult@t-online.de

Telefon: 07503 / 91265 – Mobil: 0170 9054585

gez.: Günther Schmidt
(Dipl.-Verw.wiss.)